

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Rechtsaufsicht über die studentische Selbstverwaltung am Beispiel des AStA der Leibniz Universität Hannover

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 03.06.2026 - Drs. 19/10817, an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 02.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drucksachen 19/7103, 19/9497 und 19/9843 wird ausgeführt, dass die Rechtsaufsicht über die Studentenschaften bei den Hochschulpräsidien liegt und durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) subsidiär wahrgenommen wird. Zudem wird dargelegt, dass die Hochschulen im Anschluss an die Feststellungen des Landesrechnungshofs sensibilisiert worden seien und eigenständig Maßnahmen ergriffen hätten.

Für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Leibniz Universität Hannover liegen aus einer Finanzrevision für das Prüfungsjahr 2025 dem Vernehmen nach Feststellungen vor, wonach eine vollständige Prüfung der Finanzführung aufgrund etwaiger fehlender Unterlagen, unvollständiger Dokumentation sowie eingeschränkter Nachvollziehbarkeit nicht möglich gewesen sei.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Es wird auf die Vorbemerkungen und Darlegungen in den Antworten der Landesregierung zu diesem Themenbereich sowohl vom 23.04.2025, Drs. 19/7103, als auch vom 23.12.2025, Drs. 19/9497, verwiesen. Sie werden zur besseren Lesbarkeit an dieser Stelle in den wesentlichen Punkten wiederholt:

Zu der Rechtsstellung der Studierendenschaft und der Rechtsaufsicht über die Organe der Studierendenschaften sind die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen, die im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) festgelegt sind, zu beachten:

Der Studierendenschaft wird durch die Rechtsstellung als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule eine weitgehende Autonomie zugestanden (§ 20 NHG).

Das Recht der Selbstverwaltung umfasst insbesondere die Satzungsautonomie (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG), die Beitragshoheit (§ 20 Abs. 3 NHG) und die Finanzautonomie (§ 20 Abs. 4 NHG) unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des Präsidiums und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (insbesondere §§ 105 bis 112 LHO).

Dem Hochschulpräsidium obliegt gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 NHG die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft. Erst subsidiär, nämlich für den Fall, dass es erkennbare Defizite bei der gesetzlich

¹ Engel/Peters, Bericht zur Finanzrevision des AStA, Hannover 2025.

vorgesehenen Rechtsaufsicht des Präsidiums über die Studierendenschaft gibt, kommen rechtsaufsichtliche Maßnahmen des MWK bzw. - bei Stiftungshochschulen - des Stiftungsrates (§ 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 NHG) gegenüber dem Präsidium in Betracht.

Die Aufsicht soll im Übrigen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung fördern, weshalb die Eingriffsintensität auf das Nötigste zu beschränken ist. Dies trägt dem Grundsatz der Hochschulautonomie Rechnung, die als Selbstverwaltungsgarantie zu verstehen ist.

Ergänzend wird auf folgenden aktuellen Sachstand hierzu hingewiesen:

Um u. a. die Aufsicht des Präsidiums über die Organe der Studierendenschaften zukünftig noch deutlicher hervorzuheben, hat die Landesregierung am 16.06.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen beschlossen. In diesem Entwurf ist u. a. eine Ergänzung in § 20 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 NHG vorgesehen, wonach künftig sowohl die Beitragsordnungen als auch die Finanzordnungen der Studierendenschaften der Genehmigung des Präsidiums bedürfen. Dies wird maßgeblich dazu beitragen, die Rechtskonformität des Handelns der Studierendenschaften zu sichern.

1. Wann und in welcher Form hat das Präsidium der Leibniz Universität Hannover nach Auskunft der Landesregierung Kenntnis von den im Rahmen der Finanzrevision festgestellten Sachverhalten erlangt?

Nach Auskunft der Leibniz Universität Hannover (LUH) hat das Präsidium per E-Mail von einem Studierenden der LUH am 29.04.2026 Kenntnis vom Bericht der Finanzrevision (zum Haushalt 2025/2026, gemäß § 24 Finanzordnung der Studierendenschaft) erhalten.

2. Wann und in welcher Form hat das MWK gegebenenfalls Kenntnis von diesen Sachverhalten erlangt?

Das MWK wurde bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/10817 von der LUH nicht informiert, da zunächst die betreffenden Organe der Studierendenschaft (gemäß Satzung, u. a. siehe § 19) um Stellungnahmen gebeten wurden, zwecks Sachverhaltsaufklärung und als fundierte Entscheidungsgrundlage für etwaige weitere adäquate Schritte im Rahmen der Rechtsaufsicht. Im Übrigen wird in Hinblick auf die Verantwortlichkeit auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wurden dem MWK die Ergebnisse der Finanzrevision vollständig übermittelt? Falls nein, welche Informationen liegen dem Ministerium gegebenenfalls vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen hat das Präsidium der Leibniz Universität Hannover seit Kenntnis der Sachverhalte nach Auskunft der Landesregierung gegebenenfalls ergriffen?

Nach Auskunft der LUH hat sich die Universität unmittelbar an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Studentischen Rat (StuRa) und den Ältestenrat gewandt und um Stellungnahme zum betreffenden Bericht der Finanzrevision gebeten.

5. Welche Fristen wurden möglicherweise gesetzt, und inwieweit wurden diese gegebenenfalls eingehalten?

Hierzu hat die LUH folgende Auskunft gegeben: Die Stellungnahme des AStA ging am 05.05.2026 bei der LUH ein (darin enthalten ist u. a. die Information, dass der Bericht der Finanzrevision im Rahmen der Sitzung des Studierendenrats am 29.04.2026 thematisiert wurde).

Die Rückmeldung des Präsidiums des Studierendenrats ging am 01.06.2026 und die sehr ausführliche Stellungnahme des Ältestenrats ging am 05.06.2026 bei der LUH ein.

6. In welcher Form wurde gegebenenfalls überprüft, ob die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, um die festgestellten Defizite zu beheben?

Nach Auskunft der LUH werden die Ausführungen und Empfehlungen des Ältestenrates zum Bericht der Finanzrevision bezüglich des Haushalts der Studierendenschaft 2025/2026 für nachvollziehbar und plausibel gehalten. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen wird im Rahmen der Rechtsaufsicht von der LUH überprüft.

7. Hat das MWK gegebenenfalls geprüft, ob im vorliegenden Fall ein Anlass für ein subsidiäres Einschreiten gegenüber dem Präsidium besteht? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Rechtsaufsicht über die Organe der Studierendenschaft obliegt gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 NHG dem Präsidium. Zuständig für die Rechtsaufsicht über die Hochschule und die Überwachung der Tätigkeit des Präsidiums wiederum ist bei Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts wie der Universität Hannover nicht das MWK, sondern gemäß § 60 Abs. 2 NHG der Stiftungsrat. Unbeschadet der Zuständigkeit des Stiftungsrates der Stiftung ist aus Sicht des MWK das Präsidium rechtsaufsichtlich tätig geworden und hat Maßnahmen ergriffen. Anlass für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten ist seitens MWK nicht erkennbar. Das MWK wird sich über den weiteren Verlauf von der Stiftungshochschule berichten lassen.

8. In welcher Form hat das MWK die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover gegebenenfalls überprüft oder nachvollzogen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche Kriterien legt das MWK möglicherweise zugrunde, um festzustellen, ob ein etwaiges Defizit in der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch ein Hochschulpräsidium vorliegt?

Gesetzliche Grundlage für das Handeln der Präsidien der Hochschulen ist das NHG. Gemäß § 37 Abs. 1 NHG leitet das Präsidium die Hochschule in eigener Verantwortung.

10. Welche Sachverhalte oder Konstellationen müssen gegebenenfalls vorliegen, damit ein subsidiäres Einschreiten des MWK erfolgt?

Es müsste ein Defizit bei der Durchführung der gemäß § 37 Abs. 3 S. 2 NHG dem Präsidium der Hochschule obliegenden Rechtsaufsicht erkennbar sein.

11. Nach welchen Kriterien bewertet die Landesregierung gegebenenfalls die Wirksamkeit der Rechtsaufsicht über Studierendenschaften?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

12. Wie gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls sicherzustellen, dass eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechtsaufsicht vorliegt, sofern eine vollständige Prüfung der Finanzführung aufgrund fehlender Unterlagen nicht möglich ist?

Die Rechtsaufsicht über die Wirtschaftsführung der Organe der Studierendenschaften ist in § 37 Abs. 3 S. 1 NHG sichergestellt.

13. Welche Maßnahmen sind gegebenenfalls vorgesehen, wenn Buchführungsunterlagen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht vorgelegt werden können?

Über gegebenenfalls durchzuführende Maßnahmen entscheiden die Hochschulen gemäß § 37 Abs. 1 NHG in eigener Zuständigkeit.

14. Bestehen gegebenenfalls jegliche Berichtspflichten oder Informationswege, durch die das MWK über etwaige Mängel in der Finanzführung von Studierendenschaften informiert wird? Falls nein, warum nicht?

Die Präsidien berichten im Bedarfsfall auf üblichen Kommunikationswegen.

15. In welcher Form wird gegebenenfalls überprüft, ob die nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs ergriffenen Maßnahmen an den Hochschulen tatsächlich umgesetzt werden und wirksam sind?

Das jeweils zuständige Hochschulreferat im MWK überprüft gegebenenfalls die Maßnahmen.

16. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, ob Fälle eingeschränkter Prüfbarkeit der Finanzführung in studentischen Selbstverwaltungen auch an anderen Hochschulen in Niedersachsen aufgetreten sind?

Der Landesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

17. Inwieweit unterscheiden sich die im vorliegenden Fall beschriebenen Sachverhalte möglicherweise von Fällen, in denen nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen ergriffen wurden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen, es liegt kein Bericht der Hochschule vor.